



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/5206, 17/6961

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Art. 127 erhält folgende Fassung:

„Art. 127 (aufgehoben)“.
 - Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c Übergangsvorschrift für Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen“.
- In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „(Technik, Wirtschaft, Soziales) und“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- Art. 14 Abs. 3 wird aufgehoben.
- In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
- In Art. 85 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Für jede Schülerin und jeden Schüler führen die Schulen die für das Schulverhältnis wesentlichen Unterlagen als Schülerunterlagen. ²Die Schülerunterlagen sind vertraulich zu behandeln und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. ³Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt, die Verwendung, vor allem den Zugriff und die Weitergabe, sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen.“

- In Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ die Worte „; dies gilt in Mittelschulverbänden entsprechend“ eingefügt.
- In Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „insbesondere muss ein Mitglied der Schulleitung Lehrkraft der Schule sein,“ angefügt.
- In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verliehen“ die Worte „; Art. 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
- Art. 127 wird aufgehoben.
- Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c

Übergangsvorschrift für
Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen

Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.“

- Art. 129 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es treten außer Kraft:

 - Art. 127c mit Ablauf des 31. Juli 2017,
 - Art. 127b mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin